

DINI-Zertifikat für Digitale Sammlungen – Rechtliche Aspekte v0.1

Michaela Voigt
michaela.voigt@tu-berlin.de

11. Dezember 2014

Grundannahmen

- ▶ im Vordergrund sollten freie Zugänglichkeit & Nutzbarkeit der Inhalte stehen (s. a. DFG-Praxisregeln)
- ▶ Sammlungen zeichnen sich durch heterogene Bestände hinsichtlich Medientyp und rechtlichem Status
- ▶ im Rahmen der Massendigitalisierung kein Leistungsschutzrecht für einzelne Digitalisate beanspruchter
 - ▶ kein copyfraud für gemeinfreie Werke durch BAM-Einrichtungen!
- ▶ Rechteklärung & deren Dokumentation sind elementare Bestandteile eines Digitalisierungsprojektes (im Vorfeld, nicht als Sahnehäubchen)

Mindestanforderungen I

↔ analog zu M4-10

Auf dem Webangebot ist ein Impressum veröffentlicht, das den gesetzlichen Vorhaben genügt.

In Deutschland sind dies u. a. die Vorgaben des Telemediengesetzes (TMG) und der Landesgesetze.

Mindestanforderungen II

↔ analog zu M4-11

Der Betreiber dokumentiert die Rechtesituation in den Metadaten der veröffentlichten Dokumente.

Für jedes Dokument, welches nach Erlangen des Zertifikats veröffentlicht wird, wird gespeichert, welche Rechte dem Betreiber übertragen wurden. Die Rechtesituation ist für Endnutzer/-innen sowohl im Webfrontend als auch über die OAI-Schnittstelle ersichtlich.

Mindestanforderungen III

↔ Empfehlung in 2013er Zertifikat, vgl. aber Anforderungen DDB/Europeana & Empfehlung DFG-Praxisregeln

Der Betreiber lizenziert die Metadaten seines Dienstes unter CC0.

Diese Lizenz ermöglicht den Austausch von Metadaten zwischen verschiedenen Diensten und Servicedienstleistern. Es ist die Voraussetzung für die Entwicklung von Mehrwertdiensten, welche die Attraktivität und Sichtbarkeit der Dienste weiter steigern.

Mindestanforderungen IV

↔ neu

Werke, für die der urheberrechtliche Schutz erloschen ist, werden als gemeinfreie Werke gekennzeichnet.

Empfohlen wird die Verwendung des Public Domain Mark von Creative Commons.

Mindestanforderungen V

↔ angelehnt an M4-2

Der Betreiber stellt online eine natürlich-sprachliche Beschreibung der Nutzungsbedingungen für den Dienst bereit. Diese Beschreibung liegt in der Amtssprache des Landes vor, in dem der Dienst seinen Hauptsitz hat.

Die amtssprachliche(n) Fassung(en) bildet/n die Vertragsgrundlage; der Wortlaut ist rechtlich verbindlich. Zusätzlich können anderssprachige Versionen angeboten werden.

Empfehlungen I

↔ neu

Der Betreiber dokumentiert die Rechtesituation in den Metadaten der öffentlich zugänglich gemachten Dateien.

Für jede Datei, welche nach Erlangen des Zertifikats veröffentlicht wird, wird die Rechtesituation in den Dateimetadaten gespeichert. Geeignet hierfür ist die Verwendung von XMP. Die Dateimetadaten sollten den Status des Urheberrechtsschutz und wenn möglich den Lizenz URI und Angaben zum Rechteinhaber beinhalten.

↔ für alle Dateiformate realisierbar?

Empfehlungen II

↔ angelehnt an E4-1

Der Betreiber stellt die Nutzungsbedingungen für den Dienst in einer englischsprachigen Fassung online bereit.

Sofern Englisch nicht Amtssprache ist, dient die englische Fassung zur Orientierung; die in der Amtssprache verfasste Version bildet die Vertragsgrundlage.

Offene Fragen

- ▶ sollen/können wir Vorgaben bzgl. Rechteklärung machen?
- ▶ DFG empfiehlt Lizenzierung von Beschreibungstexten mit CC BY-SA und von Metadaten unter CC0 (vgl. Praxisregeln S. 40f.) – wie unterbringen?
- ▶ Empfehlung oder Mindestanforderung hinsichtlich Herkunftsnachweis? (vgl. Praxisregeln S. 41)
- ▶ was fehlt noch?